

1639 Juni 4.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ NACH HEIDEGG
ODER HITZKIRCH

Gesandter: [Beat II. Zurlauben]

- [1.] Im Streite zwischen Oberst [Heinrich] Fleckenstein und seiner Bauernschaft soll man sich die gegenseitigen Klagen anhören und alsdann jeder Partei zubilligen, was ihr aufgrund von Recht und Billigkeit zustehe. Sollte freilich dadurch dem obrigkeitlichen Ansehen und deren "gwallttsame" Abbruch geschehen, so dürfe man es bloss in den Abschied nehmen.
- [2.] Der Abt von Engelberg [Plazidus I. Knüttel] soll angehalten werden, die den Erben von Pfarrer [Johann Melchior] Villinger schuldigen Gelder zu entrichten. Wolle er sich dazu nicht bequemen, seien dessen aus den Freien Aemtern stammenden Einkünfte mit Beschlag zu belegen.

Landschreiber [Adam] Signer

Original

AH 9, 263-264 - Blatt 263^V und 264^R leer

[ca. 1640]

A

NOTIZEN UEBER DIE RECHTE, WELCHE SCHWYZ UND DAS GOTTESHAUS EINSIEDELN UEBER DIE "WALDSTAT" HABEN

Ringholz/Einsiedeln s. Register

G e s c h i c h t l i c h e r A b r i s s :

838 Bau einer Zelle durch St. Meinrad auf dem Boden der Herren von Rapperswil.